



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

76. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Juni 2023

Nummer 23

## Inhalt

### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.**

| Glied.-Nr. | Datum      | Titel   | Seite |
|------------|------------|---|-------|
|            |            | <b>Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr</b>  |       |
| 751        | 11.05.2023 | Vierte Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung eines kommunalen Qualitätsmanagement- und Zertifizierungsverfahrens zur Klimafolgenanpassung . . . . . | 570   |
| 770        | 05.06.2023 | Bekanntmachung über den Verzicht auf das Vorkaufsrecht für Maßnahmen des Hochwasserschutzes nach § 99a des Wasserhaushaltsgesetzes . . . . .  | 570   |
|            |            | <b>Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>   |       |
| 7861       | 12.05.2023 | Neunte Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen des Agrarinvestitionsförderungsprogramms . . . . .       | 571   |
|            |            | <b>Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales</b>  |       |
| 81         | 01.06.2023 | Dritte Änderung der ESF-Förderrichtlinie 2021–2027 . . . . .  | 582   |

### III.

#### Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

| Datum      | Titel   | Seite |
|------------|---|-------|
|            | <b>Regierungspräsidium Kassel</b>   |       |
| 06.06.2023 | Plangenehmigung für das Änderungsvorhaben am Hochwasserrückhaltebecken (HRB) Teichmühle, ursprünglich planfestgestellt mit Datum vom 27.11.1975 (Az.: III/5-P-Nr. 807) Änderungsvorhaben gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 13.6.2 der Anlage 1 zum UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG . . . . . | 600   |
|            | <b>Landschaftsverband Rheinland</b>   |       |
| 06.06.2023 | Vertretungsbefugnisse für den Verbund Heilpädagogischer Hilfen des Landschaftsverbandes Rheinland ab dem 1. Juni 2023 . . . . .   | 600   |
|            | <b>Ärzttekammer Westfalen-Lippe</b>   |       |
| 02.04.2022 | Änderung der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe . . . . .  | 600   |

#### Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

## I.

751

**Vierte Änderung der Richtlinie  
über die Gewährung von Zuwendungen zur  
Durchführung eines kommunalen Qualitäts-  
management- und Zertifizierungsverfahrens  
zur Klimafolgenanpassung**

Runderlass  
des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr  
– VIII-2-30.35.01 –  
Vom 11. Mai 2023

1

Der Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 5. Oktober 2018 (MBl. NRW. S. 565), der zuletzt durch den Runderlass vom 10. Dezember 2019 (MBl. NRW. S. 795) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 7.1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Wörter „Forschungszentrum Jülich GmbH, Projektträger ETN (FZJ, ETN)“ durch die Wörter „Bezirksregierung Arnsberg“ ersetzt.
  - b) Satz 2 wird aufgehoben.
  - c) Der neue Satz 3 wird aufgehoben.
2. Nummer 7.3 Satz 5 wird wie folgt gefasst:  
„Der Verwendungsnachweis ist der Bezirksregierung Arnsberg spätestens sechs Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums vorzulegen.“
5. In Nummer 8 wird die Angabe „1. Oktober 2023“ durch die Angabe „31. Dezember 2026“ ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2023 S. 570

770

**Bekanntmachung über den Verzicht auf das  
Vorkaufsrecht für Maßnahmen des Hochwasser-  
schutzes nach § 99a des Wasserhaushaltsgesetzes**

Allgemeinverfügung  
des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr  
– IV-2 61.08.03.13 –  
Vom 5. Juni 2023

Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen erklärt auf der Grundlage von § 99a des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 5) geändert worden ist, im Wege der Allgemeinverfügung:

Das dem Land Nordrhein-Westfalen nach § 99a des Wasserhaushaltsgesetzes zustehende Vorkaufsrecht an Grundstücken, die für den Hochwasser- oder Küstenschutz benötigt werden, wird bis zum 30. Juni 2025 nicht ausgeübt.

**Begründung**

Nach der bundesrechtlichen Regelung in § 99a Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes besteht ein Vorkaufsrecht des Landes hinsichtlich aller Grundstücke, die für Maßnahmen des Hochwasserschutzes benötigt werden. Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr wird einen Diskussionsprozess mit der Wasserwirtschaftsverwaltung und den Deichverbänden beginnen, ob und wie das Vorkaufsrecht zukünftig umgesetzt wird. Da dieser noch Zeit in Anspruch nehmen wird, verzich-

tet das Land Nordrhein-Westfalen bis zum 30. Juni 2025 auf die Ausübung dieses Vorkaufsrechts.

Um den Aufwand für die Zeit des Diskussionsprozesses zu reduzieren, vorsorglich für jeden Grundstücks-Veräußerungsvorgang im Land eine Anfrage an die oberste Wasserbehörde des Landes hinsichtlich des Bestehens und der Ausübung des Vorkaufsrechts zu stellen, bedarf es vorstehender Allgemeinverfügung. Unverhältnismäßige und unnötige Arbeitsbelastungen der mit dem Vorkauf befassten Behörden und Notare sollen vermieden werden.

Die Nichtausübung des Vorkaufsrechts wird mit dieser Allgemeinverfügung für alle Grundstücks-Veräußerungsvorgänge erklärt. Die Allgemeinverfügung ersetzt gleichzeitig das, für den Fall des nicht bestehenden Vorkaufsrechts, von der unteren Wasserbehörde auszustellende Negativattest.

Die Erklärung der Nichtausübung des Vorkaufsrechts (Verzichtserklärung) erfolgt mit der Allgemeinverfügung rechtsverbindlich und endgültig. Falls nach dem 30. Juni 2025 eine Ausübung des Vorkaufsrechts für erforderlich gehalten werden sollte, wird dies nur Kaufvertragsabschlüsse nach Bekanntgabe der geänderten oder neugefassten Allgemeinverfügung betreffen.

**Bekanntgabe**

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt in Kraft.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk die Klägerin beziehungsweise der Kläger zur Zeit der Klageerhebung ihren oder seinen Sitz oder Wohnsitz hat, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz in der Städteregion Aachen oder den Kreisen Düren, Euskirchen oder Heinsberg ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Städte Hagen oder Hamm oder des Ennepe-Ruhr-Kreises, des Hochsauerlandkreises, des Märkischen Kreises oder der Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein oder Soest ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Städte Düsseldorf, Duisburg, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen oder Wuppertal oder der Kreise Kleve oder Mettmann, des Rhein-Kreises Neuss oder der Kreise Viersen oder Wesel ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Essen, Gelsenkirchen oder Herne oder der Kreise Recklinghausen oder Unna ist die Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Städte Bonn, Köln oder Leverkusen oder des Oberbergischen Kreises, des Rhein-Erft-Kreises, des Rheinisch-Bergischen Kreises oder des Rhein-Sieg-Kreises ist die Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Stadt Bielefeld oder der Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke oder Paderborn ist die Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Stadt Münster oder der Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt oder Warendorf ist die Klage

beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen ist die Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, zu erheben.

Die Klage kann nach Maßgabe von § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung, in elektronischer Form erhoben werden.

Düsseldorf, den 5. Juni 2023

Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag  
Matthias B ö r g e r

– MBl. NRW. 2023 S. 570

7861

### Neunte Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen des Agrarinvestitionsförderungsprogramms

Runderlass  
des Ministeriums für Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz  
– II.3-63.05.06.03 –  
Vom 12. Mai 2023

1

Die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen des Agrarinvestitionsförderungsprogramms vom 13. Juni 2014 (MBl. NRW. S. 345), die zuletzt durch Runderlass vom 18. Januar 2022 (MBl. NRW. S. 80) geändert worden ist, werden wie folgt geändert:

1. Die Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1

#### Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung sind:

- a) Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013 S. 487),
- b) Delegierte Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Einführung von Übergangsvorschriften (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 1),
- c) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 69),
- d) Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbar-

keit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 193 vom 1.7.2014, S. 1),

- e) Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross Compliance (ABl. L 181 vom 20.6.2014, S. 48),
- f) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungs-vorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 18),
- g) Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043)
- h) Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055),
- i) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) und die Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung, vom 6. Juni 2022 (MBl. NRW. S. 445).“

2. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 5 werden die Wörter „sowie nach zusätzlichen durch das Ministerium festgelegten Auswahlkriterien“ gestrichen.
- b) Satz 6 wird durch folgende Sätze ersetzt:  
„Vom Ministerium festgelegte Auswahlkriterien des Auswahlverfahrens gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gibt die Bewilligungsbehörde auf ihrer Internetseite ([www.landwirtschaftskammer.de](http://www.landwirtschaftskammer.de)) bekannt.“

Nach Durchführung des Auswahlverfahrens gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 erfolgt der Erlass der Bescheide.“

3. Die Nummern 5.2.3 und 5.2.4 werden wie folgt gefasst:

„5.2.3

Investitionen im Bereich der Tierhaltung können nur gefördert werden, wenn der im Wirtschaftlichkeitsnachweis nach Nummer 8.1.3 im Ziel prognostizierte Viehbesatz 2,0 Großvieheinheiten je Hektar selbstbewirtschafteter landwirtschaftlich genutzter Fläche einschließlich Flächen in Betriebsverbänden nicht übersteigt. Liegen Abnahmeverträge für Wirtschaftsdünger vor, wird dies bei der Berechnung der Großvieheinheiten berücksichtigt. Die anfallenden tierischen Exkremente müssen jedoch mehr als die Hälfte auf den selbst bewirtschafteten Flächen ausgebracht werden. Für die Ermittlung des Viehbesatzes gilt der Umrechnungsschlüssel nach Anlage 2.

5.2.4

Eine Förderung im Bereich der Tierhaltung erfolgt nur, wenn der im Wirtschaftlichkeitsnachweis nach Nummer 8.1.3 im Ziel prognostizierte Tierbestand des Betriebes die in der 4. BImSchV Anhang 1 Nummer 7.1 Anlagenbeschreibung b, Verfahrensart V genannten unteren Schwellenwerte nicht überschreitet. § 1 Absatz 3 der 4. BImSchV gilt entsprechend.

Die in Absatz 1 genannten Schwellenwerte nach der 4. BImSchV werden bei der Schweinehaltung in folgenden Fällen nicht angewendet:

- a) Umbaumaßnahmen in bestehenden Gebäuden ohne Aufstockung der Tierplätze
  - b) Neubau ohne Aufstockung der Tierplätze
  - c) Neubau mit zusätzlichem Auslauf, der Auslauf muss planbefestigt sein und mindestens folgende Größen erreichen: für Mastschweine 0,4 Quadratmeter je Tier, für Sauen (Warte- beziehungsweise kombinierten Deck-Wartebereich) 1,3 Quadratmeter je Tier.“
4. In Nummer 6.9 wird das Wort „Erneuerbare-Energiengesetz“ durch das Wort „Erneuerbare-Energien-Gesetz“ und die Wörter „Kraft-Wärme Kopplungsgesetz“ durch das Wort „Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz“ ersetzt.
  5. In Nummer 9.3 Satz 3 werden die Wörter „unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) für den Übergang der EU-Förderperiode bis 2027“ gestrichen.
  6. In Nummer 10.3 Satz 2 werden die Wörter „COSME (Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für KMU) des Europäischen Innovationsfonds (EIF)“ durch das Wort „InvestEU“ ersetzt.
  7. Nach Nummer 11.5.1 wird folgende Nummer 11.6 eingefügt:

„11.6  
Auskunftspflicht

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, auf Verlangen Auskunft gegenüber dem Bund oder einer vom Bund benannten Stelle im Zusammenhang mit dem bewilligten Zuschuss zum Zwecke der Umweltberichterstattung und des Monitorings der Fördermaßnahme zu geben, im Einzelnen

    - a) zur Erfüllung von Anforderungen der Richtlinie (EU) 2016/2284 im Bereich der Luftreinhaltung und
    - b) zur Erfüllung von Anforderungen der Verordnung (EU) 2018/1999 sowie des Bundes-Klimaschutzgesetzes im Bereich der Treibhausgasemissionen und des Klimaschutzes.“
  8. Der Nummer 12 wird folgender Satz angefügt:

„Er tritt am 31. Dezember 2025 außer Kraft.“
  9. Die Anlagen 1 bis 3 erhalten die aus dem Anhang 1 bis 3 zu diesem Runderlass ersichtliche Fassung.

## 2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

**Anlage 1**

Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung

Mit den zu fördernden Investitionen sind die baulichen und technischen Voraussetzungen zur Einhaltung der folgenden Anforderungen zu erfüllen.

**1. Generelle Anforderung:**

Ställe müssen so beschaffen sein, dass deren tageslichtdurchlässige Flächen mindestens

- 3 Prozent der Stallgrundfläche bei Schweinen und Geflügel,
- 5 Prozent bei allen übrigen Tierarten betragen.

**2.1. Anforderungen an Laufställe für Milchkühe**

a) Förderfähig sind Laufställe. Die spaltenfreie Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.

b) Im Falle von Liegeboxen ist für jedes Tier eine Liegebox bereitzustellen.

c) Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder anderem Komfort schaffenden Material (Komfortmatten geprüfter und anerkannter Qualität) versehen werden. Bei Hochboxen können Komfortmatten eingesetzt werden.

d) Die nutzbare Stallfläche muss mind. 5,5 Quadratmeter je Tier betragen.

e) Bei Stallneubauten müssen die Laufgänge am Fressgang mindestens 3,5 Meter und alle anderen Laufgänge mindestens 2,5 Meter breit sein, so dass sich die Tiere stressfrei begegnen können.

f) Förderfähig sind Laufställe, die über einen Auslauf für laktierende Kühe von mindestens 1,5 Quadratmeter je Großvieheinheit verfügen. Auf einen Auslauf kann verzichtet werden bei regelmäßiger Sommerweidehaltung und bei einer Stallmodernisierung (auch Stallan- und Umbau), wenn ein Auslauf aufgrund der Stalllage nicht möglich ist und mindestens sieben Quadratmeter je Großvieheinheit Stallfläche zur Verfügung gestellt werden. Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Wenn die Tiere ständig Zugang zum Futter haben, ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,2:1 zulässig.

g) Werden Melkverfahren angewendet, bei denen die Tiere über den Tag verteilt gemolken werden (beispielsweise automatische Melksysteme), ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,5:1 zulässig.

h) Die nutzbare Fressplatzbreite muss bei laktierenden Kühen mindestens 65 cm betragen.

**2.2 Anforderungen an Laufställe für Aufzuchtrinder**

a) Förderfähig sind Laufställe. Die spaltenfreie Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.

b) Im Falle von Liegeboxen ist für jedes Tier eine Liegebox bereitzustellen.

c) Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder anderem Komfort schaffenden Material (Komfortmatten geprüfter und anerkannter Qualität) versehen werden. Bei Hochboxen können Komfortmatten eingesetzt werden.

d) Die nutzbare Stallfläche muss mindestens 4,5 Quadratmeter je Aufzuchtrind betragen.

e) Bei Stallneubauten müssen die Laufgänge am Fressgang

- bei Aufzuchtrindern im Alter von 7 bis 12 Monaten mindestens 2,50 m,
  - bei Aufzuchtrindern im Alter von 13 bis 18 Monaten mindestens 3,00 m,
  - bei Aufzuchtrindern im Alter von mehr als 18 Monaten mindestens 3,30 m
- breit sein, sodass sich die Tiere stressfrei begegnen können.

f) Bei Stallneubauten müssen alle anderen Laufgänge

- bei Aufzuchtrindern im Alter von 7 bis 12 Monaten mindestens 1,80 Meter,
- bei Aufzuchtrindern im Alter von 13 bis 18 Monaten mindestens 2,00 Meter,

- bei Aufzuchtrindern im Alter von mehr als 18 Monaten mindestens 2,50 Meter breit sein, sodass sich die Tiere stressfrei begegnen können.

g) Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Wenn Tiere ständig Zugang zum Futter haben, ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,2:1 zulässig.

h) Die nutzbare Fressplatzbreite muss

- bei Aufzuchtrindern im Alter von 7 bis 12 Monaten mindestens 0,45 Meter,

- bei Aufzuchtrindern im Alter von 13 bis 18 Monaten mindestens 0,55 Meter,

- bei Aufzuchtrindern im Alter von mehr als 18 Monaten mindestens 0,65 Meter betragen.

### **3. Anforderungen an die Kälberhaltung**

a) Der Stall muss so beschaffen sein, dass die Kälber ab der fünften Lebenswoche in Gruppen gehalten werden.

b) Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere einer Gruppe gleichzeitig liegen können.

c) Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen werden.

d) Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren entweder während der Weideperiode täglich ein Auslauf mit freiem Zugang zu einer Tränkevorrichtung geboten werden kann oder die Tiere im Offenstall (einschließlich Kälberhütten) gehalten werden.

### **4. Anforderungen an Haltungsformen in der Rindermast (außer Mutterkuhhaltung)**

a) Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.

b) Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder anderem Komfort schaffenden Material (Komfortmatten geprüfter und anerkannter Qualität) versehen werden.

c) Perforierte Böden (mit einer Spaltenbreite von maximal 3,5 cm) dürfen höchstens 50 Prozent der nutzbaren Stallfläche ausmachen, es sein denn, die Liegefläche ist mit einer perforierten Gummimatte ausgelegt, die mindestens 50 Prozent der Stallfläche ausmacht.

d) Die verfügbare Fläche muss mindestens 4,5 Quadratmeter pro Tier betragen.

e) Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Bei Vorratsfütterung ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,2:1 zulässig. Sofern den Tieren ein permanenter Zugang zum Futter ermöglicht wird, ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,5:1 zulässig.

### **5. Anforderungen an die Haltung von Mutterkühen**

a) Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.

b) Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen werden.

c) Die nutzbare Stallfläche muss mindestens 5,5 Quadratmeter je Großvieheinheit betragen.

d) Der Stall muss über einen Auslauf für mindestens ein Drittel der Mutterkühe (4,5 Quadratmeter je Großvieheinheit) verfügen. Auf einen Auslauf kann verzichtet werden bei regelmäßiger Sommerweidehaltung und bei einer Stallmodernisierung, wenn ein Auslauf aufgrund der Stalllage nicht möglich ist und mindestens sieben Quadratmeter je Großvieheinheit Stallfläche zur Verfügung gestellt werden.

### **6. Anforderungen an die Haltung von Absatzferkeln, Zuchtläufern und Mastschweinen**

a) Der Liegebereich muss ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder mit Tiefstreu versehen werden oder mit einer Komfortliegefläche ausgestattet sein.

b) Im Stall muss für alle Tiere jederzeit zugänglich organisches Beschäftigungsmaterial angeboten werden. Zudem müssen in einer ausreichenden Anzahl Raufutterraufen vorhanden sein, mittels derer die Dauer der Futteraufnahme bei den Tieren ausgedehnt und eine Beschäftigung induziert werden kann. Das organische Beschäftigungsmaterial soll essbar, kaubar und bewühlbar

sein und einen ernährungsphysiologischen Nutzen haben. Besonders geeignet hierfür sind Heu, Stroh, Silage und Pellets.

c) Für Zuchtläufer und Mastschweine muss eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen, die mindestens 20 Prozent größer ist als nach Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 2006 (BGBl. I. S. 2044) vorgeschrieben.

d) Zusätzlich zu den nach der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vorgeschriebenen Tränken ist im Stall allen Tieren mittels geeigneter Schalen- oder Beckentränken permanent das Saufen aus einer offenen Fläche zu ermöglichen. Zulässig ist ein Tier-Tränke-Verhältnis von einer offenen Tränke für jeweils bis zu 12 Tiere.

## **7. Anforderungen an die Haltung von Zuchtsauen und Zuchtebern**

a) Im Fall der Trogfütterung ist je Sau beziehungsweise Jungsau ein Fressplatz bereitzustellen, dessen Breite es zulässt, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.

b) Der Liegebereich muss für Eber, Zucht- und Jungsauen nur im Wartebereich beziehungsweise in Gruppenhaltung planbefestigt sein und ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder mit Tiefstreu versehen werden oder mit einer Komfortliegefläche ausgestattet sein. Für Zucht- und Jungsauen im Abferkelbereich muss mindestens ein Teil des Liegebereiches als Komfortliegefläche (beispielsweise Gummimatte im Schulterbereich) ausgestattet sein.

c) Im Stall muss für alle Tiere (für Zucht- und Jungsauen nur im Wartebereich beziehungsweise in der Gruppenhaltung) jederzeit zugänglich organisches Beschäftigungsmaterial angeboten werden. Zudem müssen in einer ausreichenden Anzahl Raufutterraufen vorhanden sein, mittels derer die Dauer der Futteraufnahme bei den Tieren ausgedehnt und eine Beschäftigung induziert werden kann. Das organische Beschäftigungsmaterial soll essbar, kaubar und bewühlbar sein und einen ernährungsphysiologischen Nutzen haben. Besonders geeignet hierfür sind Heu, Stroh, Silage und Pellets. Für Zucht- und Jungsauen muss bei Einzelhaltung im Abferkelbereich mindestens ein Beschäftigungselement zur Verfügung gestellt werden. Geeignet hierfür ist eine besondere Fütterungstechnik, die die Dauer der Futteraufnahme beim Tier ausdehnt und eine Beschäftigung induziert, Raufutter oder vergleichbare organische Elemente.

d) Die Haltungseinrichtung für Eber muss eine Fläche aufweisen, die mindestens 20 Prozent größer ist, als nach der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vorgeschrieben.

e) Für Jungsauen und Sauen muss im Zeitraum nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen, die mindestens 20 Prozent größer ist als nach der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vorgeschrieben.

f) Für Zucht- und Jungsauen muss bei Einzelhaltung ab Einstallen in den Abferkelbereich bis zum Abferkeln Nestbaumaterial zur Verfügung gestellt werden. Geeignet hierfür sind langfasrige, organische Materialien, die am Boden verändert und mit dem Maul erfasst und getragen werden können. § 30 Absatz 7 Satz 2, 2. Halbsatz der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung wird nicht angewendet.

g) Im Fall von Stallneubauten ist das Güllesystem derart auszugestalten, dass es durch langfasrige, organische Materialien insgesamt nicht beeinträchtigt werden kann.

h) Zusätzlich zu den nach der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vorgeschriebenen Tränken ist im Stall allen Tieren mittels geeigneter Schalen- oder Beckentränken permanent das Saufen aus einer offenen Fläche zu ermöglichen. Zulässig ist ein Tier-Tränke-Verhältnis von einer offenen Tränke für jeweils bis zu 12 Tiere.

## **8. Anforderungen an die Haltung von Ziegen**

a) Für jedes Tier ist ein Fressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.

b) Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden sowie einer Ablamm- beziehungsweise Absonderungsbucht ausgestattet sein.

- c) Neben der nutzbaren Stallfläche sind zusätzlich pro Ziege mind. 0,5 Quadratmeter nutzbare Liegefläche zu schaffen, die gegenüber der übrigen Stallfläche erhöht sind.
- d) Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden.
- e) Es müssen Aufzuchtbuchten für Zicklein vorhanden sein, die so bemessen sind, dass alle Zicklein gleichzeitig liegen können.
- f) In Stall und Auslauf müssen ausreichend Bürsten und Reibungsflächen zur Verfügung stehen.
- g) Die nutzbare Stallfläche muss mind. 1,5 Quadratmeter je Ziege und 0,35 Quadratmeter je Zicklein betragen.
- h) Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren ein Auslauf mit ausreichend und geeigneten Klettermöglichkeiten zur Verfügung steht.

### **9. Anforderungen an die Haltung von Schafen**

- a) Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden sowie einer Ablamm- beziehungsweise Absonderungsbucht ausgestattet sein.
- b) Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden.
- c) Ein Klauenbad einschließlich Zutriebeinrichtung muss vorhanden sein.
- d) Die nutzbare Stallfläche muss mindestens 1,5 Quadratmeter je Schaf und 0,35 Quadratmeter je Lamm betragen.
- e) Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren ein Auslauf zur Verfügung steht, der so bemessen ist und gestaltet ist, dass er für die Sammlung und den Aufenthalt der Herde ausreicht.

### **10. Anforderungen an die Freilandhaltung von Legehennen**

- a) Im Außenbereich müssen für alle Tiere ausreichende Schutzeinrichtungen natürlicher oder baulicher Art (beispielsweise Unterstände, Bäume, Sträucher) zur Verfügung stehen, die ausreichend breit und so verteilt und zusammenhängend angelegt sind, dass sie von den Hühnern von jeder Stelle des Außenbereiches schnell erreicht werden können.
- b) Soweit die Einrichtung eines Kaltscharrraums aus baulichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist, muss der Stall mit einem Dachüberstand von mindestens zwei Meter Breite oder Tiefe über die gesamte mit Ausschlupflöchern versehene Stallseite verfügen; die gesamte Fläche unter dem Dachüberstand muss befestigt sein. Für Mobilställe sind kein Dachüberstand und keine Befestigung erforderlich.

### **11. Anforderungen an die Bodenhaltung von Legehennen**

- a) Der Stall muss mit einem befestigten Kaltscharrraum verbunden sein, der den Tieren ab der 10. Woche zur Verfügung steht.
- b) Der Kaltscharrraum muss mindestens einem Drittel der nutzbaren Stallgrundfläche entsprechen und mit geeigneter manipulierbarer Einstreu sowie ausreichend bemessenen und gleichmäßig verteilten Staub- oder Sandbädern ausgestattet sein.
- c) Die Grundfläche des Kaltscharrraums darf nicht in die Berechnung der maximalen Besatzdichte einbezogen werden.
- d) Zur Optimierung des Stallklimas müssen bei Volierenhaltung Kanäle zur Kotbandbelüftung vorhanden sein.
- e) Im Stall müssen den Tieren ab der dritten Lebenswoche erhöhte Sitzstangen angeboten werden. Die Sitzstangenlänge muss für Junghennen ab der 10. Lebenswoche mindestens zwölf Zentimeter je Tier aufweisen. Die Sitzstangen müssen für Jung- und Legehennen so installiert sein, dass auf ihnen ein ungestörtes, gleichzeitiges Ruhen aller Tiere möglich ist. In der Volierenhaltung muss für Junghennen der Zugang zu den einzelnen Ebenen regulierbar sein.
- f) Neben Vorrichtungen zur Regulierung des Lichteinfalls für tageslichtdurchlässige Flächen muss bei künstlicher Beleuchtung eine an die unterschiedlichen Funktionsbereiche der Haltungseinrichtung angepasste Abstufung der Lichtintensität möglich sein. Die Beleuchtung muss für die Tiere flackerfrei sein.

g) Der Einstreubereich (inklusive Kaltscharrraum) ist so zu strukturieren und auszustatten, dass den Tieren zusätzlich zur Einstreu verschiedenartig manipulierbares und auswechselbares Beschäftigungsmaterial (zum Beispiel Heuraufen, Pickblöcke, Stroh- oder Luzerneballen) zur Verfügung steht.

## **12. Anforderungen an die Haltung von Mastputen**

- a) Der Stall muss mindestens gemäß den bundeseinheitlichen Eckwerten für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Mastputen vom März 2013 ausgestattet sein.
- b) Der Stall muss mit Vorrichtungen für Rückzugsmöglichkeiten und Beschäftigung (erhöhte Ebenen, Sichtbarrieren, Strohraufen) ausgestattet und so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase bei Putenhennen maximal 35 Kilogramm und bei Putenhähnen maximal 40 Kilogramm Lebendgewicht pro Quadratmeter nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet.
- c) Der Stall muss mit einem befestigten Kaltscharrraum beziehungsweise Wintergarten verbunden sein, der mindestens 800 Quadratzentimeter je Putenhahn und 500 Quadratzentimeter je Putenhenne umfasst, mit geeigneten, ausreichend bemessenen und gleichmäßig verteilten Staubbädern und mit Vorrichtungen für Rückzugsmöglichkeiten und Beschäftigung (erhöhte Ebenen, Sichtbarrieren, Strohraufen) ausgestattet sein. Für Mobilställe ist kein Kaltscharrraum erforderlich, die Bodenfläche muss aber je nach Zustand (Trockenheit) ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen werden.

## **13. Anforderungen an die Haltung von Masthühnern**

- a) Die nutzbare Stallfläche muss planbefestigt und ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden. Für Mobilställe muss die Bodenfläche nicht planbefestigt sein, aber je nach Zustand (Trockenheit) ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden.
- b) Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase maximal 25 Kilogramm Lebendgewicht pro Quadratmeter nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet.

## **14. Anforderungen an die Haltung von Enten oder Gänsen**

- a) Der Stall muss so beschaffen sein, dass den Tieren ein Auslauf und jederzeit zugängliche, ausreichend bemessene Bademöglichkeiten zur Verfügung stehen.
- b) Die Bademöglichkeiten müssen so gestaltet sein, dass die Enten oder Gänse den ganzen Kopf ins Wasser stecken können. Es müssen Einrichtungen vorhanden sein, die die Bereitstellung von klarem Wasser für das Baden gewährleisten.
- c) Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase bei Mastenten maximal 25 Kilogramm und bei Mastgänsen maximal 30 Kilogramm Lebendgewicht pro Quadratmeter nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet.
- d) Der Außenbereich muss so bemessen sein, dass ein Weideauslauf von mindestens zwei Quadratmeter je Mastente beziehungsweise vier Quadratmeter je Mastgans zur Verfügung steht.

## **15. Anforderungen an die Haltung von Pferden**

- a) Förderfähig sind Anlagen oder Systeme zur Haltung in Gruppen mit Auslauf.
- b) Für jedes Pferd ist ein Fressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.
- c) Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden ausgestattet sein, der ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen wird.
- d) Ein besonderes Abteil für kranke, verletzte, unverträgliche oder neu eingestellte Tiere muss bei Bedarf eingerichtet werden können. Dieses muss mindestens Sicht-, Hör- und Geruchskontakt zu einem anderen Pferd gewährleisten.
- e) Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren jederzeit ein geeigneter Auslauf zur Verfügung steht.
- f) Im Sommer muss den Pferden zusätzlich regelmäßig Weidegang angeboten werden.

g) Die nutzbare Liegefläche muss mindestens neun Quadratmeter je Pferd und mindestens sieben Quadratmeter je Pony betragen.

**Anlage 2****Umrechnungsschlüssel für die Ermittlung des Viehbestandes  
nach Nummer 5.2.3 der Richtlinien****Rinder**

|  |         |
|--|---------|
| Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren                      | 0,6 GVE |
| Bullen, Kühe und sonstige Rinder von mehr als 2 Jahren | 1,0 GVE |
| Kälber   | 0,4 GVE |

**Schweine**

|  |           |
|--|-----------|
| Ferkel                                 | 0,027 GVE |
| Mastschweine Läufer (20-50 kg)         | 0,060 GVE |
| Mastschweine (über 50 kg)              | 0,160 GVE |
| Zuchtsauen/Zuchteber                   | 0,500 GVE |
| Sonstige Schweine (einschl. Jungsauen) | 0,300 GVE |

**Geflügel**

|                    |           |
|--------------------|-----------|
| Legehennen         | 0,003 GVE |
| Mastputen          | 0,020 GVE |
| Masthähnchen       | 0,002 GVE |
| Sonstiges Geflügel | 0,014 GVE |

**Equiden**

|                       |           |
|-----------------------|-----------|
| Equiden bis 6 Monaten | 0,500 GVE |
| Equiden ab 6 Monaten  | 1,000 GVE |

**Schafe und Ziegen**

0,150 GVE

Berechnungsgrundlage ist der Jahresdurchschnittsbestand.

## Förderung von spezifischen Investitionen zum Umwelt- und Klimaschutz

Teil A) Maschinen und Geräte der Außenwirtschaft

Diese Teilmaßnahme ist vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2024 ausgesetzt.

Förderfähig sind folgende Maschinen und Geräte zur:

### 1. Mechanischen Unkrautbekämpfung

Maschinen und Geräte zur mechanischen Unkrautbekämpfung für Reihenkulturen, die über eine elektronische Reihenföhrung (mittels GPS, Ultraschall oder optischer Sensoren) verfügen.

Maschinen und Geräte mit einer mechanischen Reihenföhrung (z. B. durch Taster) sind nicht förderfähig.

Teil B) Bauliche und sonstige Anlagen

Förderfähig sind folgende Investitionen zur:

### 1. Emissionsminderung in Stallbauten

#### 1.1 Abluftreinigungsanlagen

#### 1.2 Kot-Harn-Trennung

#### 1.3 Verkleinerte Güllekanäle

#### 1.4 Emissionsarme Stallböden

#### 1.5 Fütterungssysteme für nährstoffreduzierte Phasenfütterung

#### 1.6 Gülleköhlung

### 2. Emissionsminderung in Verbindung mit Stallbauten

#### 2.1 Lagerstätten für flüssige Wirtschaftsdünger

Die Investitionen müssen zu einer deutlichen Minderung von Emissionen bei der Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern außerhalb des Stallgebäudes beitragen. Für eine deutliche Minderung von Emissionen bei der Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern müssen die Lagerstätten über eine feste Abdeckung und zudem über eine Mindestlagerkapazität verfügen, die zwei Monate über die betriebsindividuellen ordnungsrechtlichen Vorgaben hinausgeht.

#### 2.2 Festmistlagerstätten

Die Investitionen müssen zu einer deutlichen Minderung von Emissionen bei der Lagerung von Festmist außerhalb des Stallgebäudes beitragen. Sie haben über eine Mindestlagerkapazität zu verfügen, die zwei Monate über die betriebsindividuellen ordnungsrechtlichen Vorgaben hinausgeht. Lagerstätten für Geflügelmist müssen, alle anderen Festmistarten können, zudem über eine feste Überdachung verfügen.

### 3. Emissionsminderung unabhängig von Stallbauten

#### 3.1 Nachrüstung von Abdeckungen für in Betrieb befindliche Lagerstätten für flüssige Wirtschaftsdünger

#### 3.2 Lagerstätten für flüssige Wirtschaftsdünger

Die Investitionen müssen zu einer deutlichen Minderung von Emissionen bei der Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern außerhalb des Stallgebäudes beitragen. Für eine deutliche Minderung von Emissionen bei der Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern müssen die Lagerstätten über eine feste Abdeckung und zudem über eine Mindestlagerkapazität verfügen, die zwei Monate über die betriebsindividuellen ordnungsrechtlichen Vorgaben hinausgeht.

Diese Teilmaßnahme ist vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2024 ausgesetzt.

4. Ressourcenschonende Einrichtungen zum Umweltschutz

4.1 geschlossene, rezirkulierende Bewässerungssysteme für Sonderkulturen insbesondere im Freiland

4.2 Reinigungsplätze für Pflanzenschutzgeräte mit integriertem System zur Vermeidung von Pflanzenschutzmitteleinträgen

4.3 „Biobett“-System zur Vermeidung von Pflanzenschutzmitteleinträgen

81

### **Dritte Änderung der ESF-Förderrichtlinie 2021–2027**

Runderlass

des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
– Az.: IB2 – 2636 ESF-Förderrichtlinie 2021–2027 –

Vom 1. Juni 2023

1

Die ESF-Förderrichtlinie 2021 – 2027 vom 18. Mai 2021 (MBl. NRW. S. 389), zuletzt geändert durch Runderlass vom 1. März 2023 (MBl. NRW. S. 132), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „6.3 Ausbildungsprogramm NRW“ werden durch die Angabe „6.3 Aufgehoben“ ersetzt.
- b) Nach den Wörtern „6.5 Basissprachkurse zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen“ werden die Wörter „6.6 Ausbildungswege NRW“ eingefügt.

2. Die Nummern 1.5.3.2 und 1.5.3.3 werden wie folgt gefasst:

„1.5.3.2

Pauschalsatz für Restkosten (RP1)

Soweit im Programmteil ein Pauschalsatz für Restkosten zugelassen ist, erfolgt die Bemessung der Zuwendung für alle restlichen Ausgaben eines Projektes gemäß dem im Programmteil genannten Prozentsatz RP1. Der Pauschalsatz ist grundsätzlich nur bei einer Förderung von direkten Personalausgaben, wie den Standardeinheitskosten für Personaleinsatz nach Funktionen (FP1-FP5 der Anlage 3) und den Standardeinheitskosten für Ausbildung (AP1 und AP2), anzuwenden. Er deckt alle restlichen Ausgaben eines Projektes ab.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben errechnen sich prozentual auf Grundlage der nachgewiesenen Stelleneinheiten für Personaleinsatz nach Funktionen beziehungsweise der nachgewiesenen Ausbildungsplätze. Darüber hinaus sind für die Anerkennung von Restkosten keine weiteren Belege vorzulegen.

1.5.3.3

Pauschalsatz für arbeitsplatzbezogene Ausgaben (PS1)

Soweit im Programmteil ein Pauschalsatz für arbeitsplatzbezogene Ausgaben zugelassen ist, erfolgt die Bemessung der Zuwendung für arbeitsplatzbezogene Ausgaben eines Projektes gemäß dem Prozentsatz PS1 der Anlage 3. Der Pauschalsatz ist grundsätzlich nur bei einer Förderung von direkten Personalausgaben, wie den von Standardeinheitskosten für Personaleinsatz nach Funktionen (FP1-FP5 der Anlage 3) und den Standardeinheitskosten für Ausbildung (AP1 und AP2), anzuwenden.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben errechnen sich prozentual auf Grundlage der nachgewiesenen Stelleneinheiten für Personaleinsatz nach Funktionen beziehungsweise der nachgewiesenen Ausbildungsplätze. Darüber hinaus sind für die Anerkennung von arbeitsplatzbezogenen Ausgaben keine weiteren Belege vorzulegen.

3. Die Nummern 3.3.4.2 und 3.3.4.3 werden wie folgt gefasst:

„3.3.4.2

Bemessungsgrundlage

Für die Lehrgänge der Baustufenausbildung (G-ST/BAU und ST/BAU) betragen die förderfähigen Ausgaben 6/17 der jeweiligen Standardeinheitskosten (= der jeweiligen Kostensätze des Heinz-Piest-Instituts (P5 der Anlage 3)).

Für alle übrigen Lehrgänge zur ÜLU Handwerk betragen die förderfähigen Ausgaben 100/100 der jewei-

ligen Standardeinheitskosten (= der jeweiligen Kostensätze des Heinz-Piest-Instituts (P5 der Anlage 3)).

3.3.4.3

Förderhöhe

Je Teilnehmenden in einer Lehrgangswoche werden 33,3 Prozent der förderfähigen Ausgaben gewährt.“

4. Nach Nummer 3.3.4.4.3 wird die Nummer 3.3.4.4.4 wie folgt angefügt:

„3.3.4.4.4

Individuelle Fehltagge von Auszubildenden sind förderunschädlich, sofern sie maximal 20% der Lehrgangsdauer betragen.“

5. Die Nummer 6.3 wird aufgehoben.

6. Nach Nummer 6.5 wird folgende Nummer 6.6 eingefügt:

„6.6

Ausbildungswege NRW

6.6.1

Gegenstand der Förderung

6.6.1.1

Gefördert werden Coaching- und Vermittlungstätigkeiten, die die Ansprache, das Profiling, die Begleitung und Vermittlung von Ausbildungssuchenden, die Akquise von Ausbildungsplätzen, sowie das Matching von Bewerbern/Bewerberinnen und Unternehmen beinhalten.

6.6.1.2

Gefördert werden zusätzliche Ausbildungsplätze in Vollzeit oder Teilzeit.

6.6.1.3

Gefördert wird die trägergestützte Ausbildung in Vollzeit oder Teilzeit.

6.6.2

Weiterleitungen von Zuwendungen

6.6.2.1

Die Weiterleitung der Zuwendung für Coaching- und Vermittlungstätigkeiten wird unter Beachtung der Nummer 12 VV/VVG zu § 44 LHO zugelassen.

6.6.2.2

Die Weiterleitung der Zuwendung für die Ausbildungsvergütung ist ausschließlich an das ausbildende Unternehmen (Weiterleitungspartner) unter Beachtung der Nummer 12 VV/VVG zu § 44 LHO zugelassen.

6.6.2.3

Der Bewilligung liegt ein Musterweiterleitungsvertrag bei beziehungsweise kann dieser bei der Bewilligungsbehörde angefordert werden.

6.6.3

Zuwendungsvoraussetzungen

6.6.3.1

Eine gültige AZAV-Zertifizierung ist mit allen Anlagen vorzulegen. In Fällen der Weiterleitung der Zuwendung für Coaching- und Vermittlungstätigkeiten ist ebenfalls vom Weiterleitungspartner eine gültige AZAV-Zertifizierung mit allen Anlagen vorzulegen.

6.6.3.2

Im Antrag ist vom Antragsstellenden subventionserheblich zu erklären, dass während der Durchführung des Projektes keine Einnahmen aus der Projektaktivität erwirtschaftet werden (zum Beispiel durch Kursgebühren oder Beratungsdienstleistungen). Die Erklärung gilt auch im Falle einer Weiterleitung der Zuwendung.

## 6.6.4

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

## 6.6.4.1

Finanzierungsart

Anteilfinanzierung.

## 6.6.4.2

Bemessungsgrundlage

Zweckgebundene Spenden Dritter sind bei der Bemessung der Zuwendung zu berücksichtigen und ersetzen nicht den Eigenanteil.

## 6.6.4.2.1

Coaching und Vermittlung

## 6.6.4.2.1.1

Projektmitarbeit

Standardeinheitskosten gemäß Nummer 1.5.3.1.4 (FP4 der Anlage 3).

## 6.6.4.2.1.2

Restkostenpauschale

Pauschalsatz gemäß Nummer 1.5.3.2 in Höhe von 20 Prozent der zuwendungsfähigen Standardeinheitskosten für Personaleinsatz (RP1 der Anlage 3).

## 6.6.4.2.2

Zusätzliche Ausbildungsplätze

## 6.6.4.2.2.1

Ausbildung in Vollzeit

Standardeinheitskosten gemäß Nummer AP1 der Anlage 3.

## 6.6.4.2.2.2

Ausbildung in Teilzeit

Standardeinheitskosten gemäß Nummer AP2 der Anlage 3.

## 6.6.4.2.2.3

Restkostenpauschale

Pauschalsatz gemäß Nummer 1.5.3.2 in Höhe von 20 Prozent der zuwendungsfähigen Standardeinheitskosten für Ausbildung (RP1 der Anlage 3).

## 6.6.4.2.3

Trägergestützte Ausbildung

## 6.6.4.2.3.1

Ausbildung in Vollzeit

Standardeinheitskosten gemäß Nummer AP1 der Anlage 3.

## 6.6.4.2.3.2

Ausbildung in Teilzeit

Standardeinheitskosten gemäß Nummer AP2 der Anlage 3.

## 6.6.4.2.3.3

Restkostenpauschale

Pauschalsatz gemäß Nummer 1.5.3.2 in Höhe von 40 Prozent der zuwendungsfähigen Standardeinheitskosten für Ausbildung (RP1 der Anlage 3).

## 6.6.4.3

Förderhöhe und Förderdauer

## 6.6.4.3.1

Coaching- und Vermittlung

Es werden 90 Prozent der zuwendungsfähigen Standardeinheitskosten und der Restkostenpauschale für Personaleinsatz gewährt.

## 6.6.4.3.2

Zusätzliche Ausbildungsplätze

## 6.6.4.3.2.1

Förderung der Ausbildung in Vollzeit

Es werden 44 Prozent der zuwendungsfähigen Standardeinheitskosten für Ausbildung in Vollzeit (AP1 der Anlage 3) und der Restkostenpauschale für zusätzliche Ausbildungsplätze gewährt.

## 6.6.4.3.2.2

Förderung der Ausbildung in Teilzeit

Es werden 44 Prozent der zuwendungsfähigen Standardeinheitskosten für Ausbildung in Teilzeit (AP2 der Anlage 3) und der Restkostenpauschale für zusätzliche Ausbildungsplätze gewährt.

## 6.6.4.3.3

Trägergestützte Ausbildung

## 6.6.4.3.3.1

Förderung der Ausbildung in Vollzeit

Es werden 100 Prozent der zuwendungsfähigen Standardeinheitskosten für Ausbildung in Vollzeit (AP1 der Anlage 3) und der Restkostenpauschale für trägergestützte Ausbildung gewährt.

## 6.6.4.3.3.2

Förderung der Ausbildung in Teilzeit

Es werden 100 Prozent der zuwendungsfähigen Standardeinheitskosten für Ausbildung in Teilzeit (AP2 der Anlage 3) und der Restkostenpauschale für trägergestützte Ausbildung gewährt.

## 6.6.5

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Sofern die Gültigkeit der AZAV-Zertifizierung vor Ende des Durchführungszeitraums abläuft, ist eine neue AZAV-Zertifizierung vor Ablauf der Gültigkeit vorzulegen.

## 6.6.6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen für Bewilligungen nach Nummer 6.6.1.2 und 6.6.1.3

## 6.6.6.1

Die aufgeführten Unterlagen sind spätestens bis zum 31. Dezember des Jahres des Ausbildungsbeginns nachzureichen:

- a) Der Nachweis über die Gewinnung der Jugendlichen durch die Agenturen für Arbeit oder Jobcenter ist zu erbringen.
- b) Der Ausbildungsvertrag, welcher zwischen dem ausbildenden Unternehmen als Weiterleitungs-partner und dem Auszubildenden abgeschlossen wurde, ist mit Bestätigung zur Eintragung beziehungsweise Anmeldung der zuständigen Stelle (in der Regel die jeweilige Kammer) vorzulegen. Bei einem vorzeitigen Ausbildungsabbruch ist das Fehlen der Eintragungs- beziehungsweise Anmeldebestätigung förderunschädlich.
- c) Der Nachweis, dass es sich um eine Ausbildung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder der Handwerksordnung (HWO) anerkannten Ausbildungsberuf handelt, ist zu erbringen.
- d) Der vollständig ausgefüllte Weiterleitungsvertrag, welcher zwischen Zuwendungsempfängerem und dem ausbildenden Unternehmen (Weiterleitungs-partner) abgeschlossen wurde, ist vorzulegen. Der Musterweiterleitungsvertrag für die Weiterleitung der Zuwendung für die Ausbildungsvergütung ist verpflichtend zu verwenden.

## 6.6.6.2

Nachweis der Ausbildung

Es ist ein monatlicher Ausbildungsnachweis zu führen. Dieser ist vom Auszubildenden und Ausbilder beziehungsweise ausbildenden Unternehmen (Weiterleitungspartner) durch Unterschrift zu bestätigen.

#### 6.6.6.3

Der komplette Eintritts- und Austrittsmonat des Auszubildenden wird für die Zuwendung berücksichtigt.

#### 6.6.6.4

Eine Besetzung beziehungsweise eine Nachbesetzung des Ausbildungsplatzes kann bis zum 31. Dezember des Jahres des Ausbildungsbeginns erfolgen. Eine Verlängerung der Förderung des Auszubildenden aufgrund von späterer Besetzung beziehungsweise Nachbesetzung ist ausgeschlossen.

#### 6.6.7

Sonstige Zuwendungsbestimmungen für Bewilligungen nach Nummer 6.6.1.3 (Trägergestützte Ausbildung)

Der vom Zuwendungsempfängenden, ausbildenden Unternehmen (Weiterleitungspartner) und Auszubildenden unterschriebene Kooperationsvertrag (Zusatzvereinbarung über die Umsetzung der trägergestützten Ausbildung) ist spätestens bis zum 31. Dezember des Jahres des Ausbildungsbeginns vorzulegen.

#### 6.6.8

##### Antragsverfahren

Die Antragsstellung für die jeweiligen Fördergegenstände erfolgt auf Grundlage der Aufforderung zur Antragsstellung durch die ESF-Verwaltungsbehörde bei der zuständigen Bewilligungsbehörde. Hierzu sind jeweils gesonderte Förderanträge zu stellen.“

7. Die Anlage 2 erhält die aus dem Anhang zu diesem Runderlass ersichtliche Fassung.

## 2

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2023 in Kraft.

**Anlage 2** zur ESF-Förderrichtlinie 2021 - 2027

**Allgemeine Nebenbestimmungen  
für Zuwendungen unter Beteiligung  
des Europäischen Sozialfonds  
(ANBest-ESF)  
in der Fassung vom 1. Juli 2023**

Die ANBest-ESF enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 VwVfG. NRW. sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt:

- 1 Umsetzung des Projekts
- 2 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- 3 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- 4 Vergabevorschriften sowie Anerkennung von projektbezogenen Ausgaben
- 5 Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfangenden
- 6 Nachweis der Verwendung
- 7 Prüfung der Verwendung
- 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung
- 9 Öffentlichkeitsarbeit
- 10 Sonstige Regelungen

**1****Umsetzung des Projekts**

Die Zuwendung erfolgt auf Grundlage von vereinfachten Kostenoptionen (Standardeinheitskosten, Pauschalbeträge und/oder Pauschalsätze) und/oder tatsächlich entstandenen Ausgaben (projektbezogene Ausgaben).

## 1.1

Bei der Bewilligung der Standardeinheitskosten für Personaleinsatz nach Funktionen wird das im Projekt eingesetzte Personal folgenden Funktionen zugeordnet:

- Projektleitung großer Projekte,
- Projektleitung kleiner und mittlerer Projekte,
- Herausgehobene Projektmitarbeit,
- Projektmitarbeit,
- Fachkraft.

## 1.2

Die bei der Bewilligung durch die Bewilligungsbehörde erfolgte Zuordnung des Personals zu bestimmten Funktionen ist bindend. Abweichungen bedürfen der Zustimmung. Diese ist vom Zuwendungsempfänger grundsätzlich vorher bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen.

## 1.3

Für das im Projekt tätige Personal gelten entschuldigte Fehlzeiten (zum Beispiel Krankheit, Urlaub) als Arbeitszeit.

## 2

### **Anforderung und Verwendung der Zuwendung**

#### 2.1

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheides bestimmten Zwecks verwendet werden.

#### 2.2

Die Finanzierungspläne für

- Zuwendungen auf der Grundlage von vereinfachten Kostenoptionen und
- Zuwendungen für tatsächlich entstandene Ausgaben

sind hinsichtlich ihres Gesamtergebnisses jeweils getrennt voneinander verbindlich.

#### 2.3

Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben der Zuwendungsempfänger überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, dürfen die Zuwendungsempfänger ihre Beschäftigten finanziell nicht besserstellen als vergleichbare Landesbeschäftigte. Höhere Vergütungen als nach dem TV-L sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden. Diese Regelung gilt nicht, wenn Personalausgaben auf Grundlage von vereinfachten Kostenoptionen gefördert werden oder eine abweichende tarifvertragliche Regelung besteht.

#### 2.4

Die Zuwendung wird auf Anforderung zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. ausgezahlt. Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung den Zuwendungsempfänger für Ausgaben zustehen. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben und Unterlagen enthalten. Die Zuwendungsempfänger haben bei der Anforderung der Mittel den jährlichen Bewilligungsrahmen des Zuwendungsbescheides zu berücksichtigen.

## 2.5

Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.

## 2.6

Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

## 2.7

Wenn nach dem Zuwendungsbescheid die Zuwendung oder Teile der Zuwendung an Dritte weitergeleitet werden, sind die Zuwendungsempfänger verpflichtet, zur einheitlichen Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen ihnen und Dritten einen Weiterleitungsvertrag gemäß dem Musterweiterleitungsvertrag abzuschließen. Eine Kopie des Vertrages beziehungsweise der Verträge sind zusammen mit dem ersten Mittelabruf der Bewilligungsbehörde zu übersenden.

# 3

## **Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung**

### 3.1

Bei Zuwendungen auf der Grundlage von Standardeinheitskosten:

Reduzieren sich nach der Bewilligung für die Berechnung der Zuwendung herangezogenen Grundlagendaten (Einheiten), so ermäßigt sich die Zuwendung

- bei Anteilfinanzierung und Festbetragsfinanzierung anteilig,
- bei Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

### 3.2

Bei Zuwendungen für tatsächlich entstandene Ausgaben:

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Ausgaben für den Zuwendungszweck, so ermäßigt sich – außer bei einer Festbetragsfinanzierung - die Zuwendung

- bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfänger,
- bei Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

# 4

## **Vergabevorschriften sowie Anerkennung von projektbezogenen Ausgaben**

### 4.1

Zur Erfüllung der Verpflichtungen aus Richtlinien der Europäischen Union haben die Zuwendungsempfänger bei der Vergabe von Aufträgen rechtsverbindlich Teil 4, Kapitel 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und die Vergabeverordnung (VgV) anzuwenden, wenn sich der

geschätzte Auftragswert wenigstens auf die in § 3 VgV genannten Beträge (EU-Schwellenwerte) beläuft. Weitere Verpflichtungen aufgrund anderer Vergabebestimmungen sind ebenfalls einzuhalten.

#### 4.2

Die Regelungen unter Nummer 4.3 bis Nummer 4.4 gelten ausschließlich für die Programme

- Fachkräfte (Nummer 2.6.3.2.5.2 der ESF-Förderrichtlinie 2021-2027 (ESF-RL)),
- Einzelprojekte (Nummern 7.1.3.2.5.2 und 8.2.3.2.5.2 der ESF-RL)

#### 4.3

Vergabe von Aufträgen

##### 4.3.1

Bei Förderung von projektbezogenen Ausgaben ist unter Beachtung der Nummer 4.3.5 je nach Höhe der Zuwendung eines der folgenden Verfahren maßgebend:

- a) Zuwendungsempfängende, deren zuwendungsfähige Ausgaben je Projekt zu nicht mehr als 50 Prozent aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, haben Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu vergeben. Soweit möglich sind dazu mindestens drei Angebote einzuholen. Verfahren und Ergebnisse sind zu dokumentieren. Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 5 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) können ohne ein Vergabeverfahren sowie ohne Dokumentation der Preisermittlung beschafft werden (Direktkauf). Auf die Einhaltung der Nummer 4.4.3 wird verwiesen.
- b) Zuwendungsempfängende, deren zuwendungsfähige Ausgaben je Projekt zu mehr als 50 Prozent aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, haben, soweit die Zuwendung bis oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendungen bis 500 000 Euro beträgt, Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten zu vergeben. Soweit möglich sind dazu mindestens drei Angebote einzuholen. Verfahren und Ergebnisse sind zu dokumentieren. Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 5 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) können ohne ein Vergabeverfahren sowie ohne Dokumentation der Preisermittlung beschafft werden (Direktkauf). Auf die Einhaltung der Nummer 4.4.3 wird verwiesen.
- c) Zuwendungsempfängende, deren zuwendungsfähige Ausgaben je Projekt zu mehr als 50 Prozent aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, haben, soweit die Zuwendung über oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendungen über 500 000 Euro beträgt, bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen die Unterschwellenvergabeordnung vom 2. Februar 2017 (BANZ AT 07.02.2017 B1) in der zum Zeitpunkt der Festsetzung der Zuwendung gültigen Fassung, ausgenommen der Vorschriften
  - §§ 7, 17, 18, 19, 28 Absatz 1 Satz 3, 29, 30, 38 Absatz 2 bis 4, 39, 40 (elektronischen Vergabe)
  - § 16 (Gelegentliche gemeinsame Auftragsvergabe; zentrale Beschaffung)
  - § 22 (Aufteilung nach Losen),
  - § 44 (ungewöhnlich niedrige Angebote),

- § 46 (Unterrichtung der Bewerber und Bieter),  
unter Berücksichtigung der folgenden Maßgaben anzuwenden:

#### 4.3.2

##### Wertgrenzen zur Vergabe

##### Beschränkte Ausschreibung

Beschränkte Ausschreibungen von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen sind ohne weitere Voraussetzungen, bis zu einem Auftragswert von 100 000 Euro ohne Umsatzsteuer ohne Durchführung eines Teilnahmewettbewerbes zulässig.

##### Verhandlungsvergabe oder Freihändige Vergabe

Eine Verhandlungsvergabe oder eine Freihändige Vergabe ist ohne weitere Begründung bei Aufträgen bis zu einem Wert von 50 000 Euro ohne Umsatzsteuer zulässig.

##### Direktkauf

Bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 5 000 Euro ohne Umsatzsteuer muss kein Vergabeverfahren durchgeführt werden sowie keine Dokumentation der Preisermittlung erfolgen.

Auf die Einhaltung der Nummer 4.4.3 wird verwiesen.

Verpflichtungen aufgrund von EU-Vergabebestimmungen sind ebenfalls einzuhalten (siehe Nummer 4.1).

#### 4.3.3

##### Schätzung der Auftragswerte

Bei der Schätzung der Auftragswerte ist § 3 der Vergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624) in der zum Zeitpunkt der Festsetzung der Zuwendung gültigen Fassung entsprechend anzuwenden. Hierbei ist grundsätzlich von der geschätzten Gesamtvergütung für die vorgesehene Leistung auszugehen.

Leistungen, die im Hinblick auf ihre technische und wirtschaftliche Funktion einen einheitlichen Charakter aufweisen, sind zusammenzufassen (funktionale Betrachtungsweise). Hierbei sind organisatorische, inhaltliche, wirtschaftliche sowie technische Zusammenhänge zu berücksichtigen.

#### 4.3.4

##### Abwicklung per E-Mail

Verhandlungsvergaben oder Freihändige Vergaben können bis zu einem Auftragswert von 25 000 Euro ohne Umsatzsteuer sowie in den Fällen des § 12 Absatz 3 Unterschwellenvergabeordnung per E-Mail abgewickelt werden.

#### 4.3.5

Bei Förderung von projektbezogenen Ausgaben im Bereich der Gemeinden (GV) gilt:

Die Zuwendungsempfängenden im Bereich der Gemeinden haben bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks die nach dem Gemeindehaushaltsrecht anzuwendenden Vergabe-grundsätze zu beachten.

#### 4.4

Anerkennung von projektbezogenen Ausgaben

##### 4.4.1

Die Ausgaben werden nur dann anerkannt, wenn sie durch Rechnung und Dokumentation des Zahlungsflusses (zum Beispiel Kontoauszug, Quittung) nachgewiesen werden.

Für vorsteuerabzugsfähige Zuwendungsempfängende:

Die erstattungsfähige Umsatzsteuer ist nicht förderfähig.

##### 4.4.2

Die Zuwendungsempfängenden haben für die geförderten projektbezogenen Ausgaben eine geson-derde Kostenstelle oder einen eigenen Kontenkreis einzurichten oder alle dem Projekt zugehörigen Belege mit einer von ihnen zu vergebenden Projektnummer zu versehen, so dass alle Einnahmen und Ausgaben, unterteilt nach Einnahme- und Ausgabeart, eindeutig dem Projekt zuzuordnen sind. Diese Unterlagen sind für eventuelle Überprüfungen vorzuhalten.

##### 4.4.3.

Aus der Zuwendung dürfen bewegliche Gegenstände nur bis zu einem Anschaffungspreis von 800 Euro (netto) angeschafft werden. Sie müssen für die Durchführung des Projektes notwendig und ihre Anschaffung wirtschaftlich sein. Für die Beurteilung der Förderfähigkeit ist stets der Anschaffungspreis für den jeweiligen Gegenstand maßgebend, unbeachtlich des prozentualen Einsatzes im Projekt. Die durch die Zuwendung erworbenen Gegenstände sind während des Projektzeitraumes an den Zuwendungs-zweck gebunden. Nach Ende des Durchführungszeitraums ist die Zweckbindung aufgehoben.

##### 4.4.4

Ausgaben für den Erwerb von Land und Immobilien sowie für die Bereitstellung von Infrastruktur sind nicht förderfähig.

## 5

### **Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängenden**

Die Zuwendungsempfängenden sind verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen,

#### 5.1

wenn sie nach Antragsstellung weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragen oder von diesen erhalten oder wenn sie – gegebenenfalls weitere – Mittel von Dritten erhalten,

## 5.2

der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

## 5.3

sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

## 5.4

die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht mehr innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung den Zuwendungsempfängenden zustehen,

## 5.5

ein Insolvenzverfahren über ihr oder sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird.

**6****Nachweis der Verwendung**

## 6.1

## Verwendungsnachweis

Spätestens drei Monate nach Ablauf des Durchführungszeitraums ist der Anspruch auf die erhaltene Zuwendung nachzuweisen. Soweit das Ende des Durchführungszeitraums in den Monat Dezember fällt, gilt der 28. Februar des Folgejahres als spätestester Vorlagetermin.

## Zwischennachweis

Für Projekte, deren Durchführungszeitraum über den 31.12. andauert, ist bis zum 31.01. des Folgejahres ein Zwischennachweis in der Form des Verwendungsnachweises vorzulegen.

## 6.2

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

## 6.3

In dem Sachbericht sind die Umsetzung des Projektes sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.

## 6.4

Der zahlenmäßige Nachweis ist durch das Begleitsystem ABBA-Online zu dokumentieren.

## 6.4.1

Die beleghafte Dokumentation des zahlenmäßigen Nachweises hat im folgenden Umfang zu erfolgen:

#### 6.4.1.1

Bei teilnehmerbasierten Zuwendungen (auf Grundlage von programmspezifischen Standardeinheitskosten):

Die Anwesenheit der Teilnehmenden in dem Projekt beziehungsweise das Befinden des Auszubildenden in Ausbildung ist entsprechend dem beigefügten Teilnahmenachweis beziehungsweise Ausbildungsnachweis zu erfassen.

#### 6.4.1.2

Bei Zuwendungen für Personaleinsatz nach Funktionen (auf Grundlage von Standardeinheitskosten für Personaleinsatz nach Funktionen):

##### 6.4.1.2.1

Mit Vorlage des Zwischen- und Verwendungsnachweis ist als Nachweis zur Projektstätigkeit die Erklärung zur Projektstätigkeit vorzulegen. In der Erklärung zur Projektstätigkeit ist vom Zuwendungsempfangenden und von der/dem im Projekt direkt Beschäftigten zu erklären, in welchem Umfang der tatsächliche Einsatz im Projekt in dem jeweiligen Jahr erfolgt ist. Sofern die/der Beschäftigte in mehreren Funktionen eingesetzt war, ist die Erklärung zur Projektstätigkeit für jede Funktion separat auszustellen.

##### 6.4.1.2.2

Bei Personal, welches nicht den gesamten Monat im Projekt eingesetzt ist, ist die Pauschale nur anteilig förderfähig. Im zahlenmäßigen Nachweis ist vom Zuwendungsempfangenden eine Berechnung nach der Dreißigstel-Methode anteilig für die eingesetzten Tage vorzunehmen. Dabei ist jeder Monat unabhängig von seiner tatsächlichen Länge mit 30 Tagen anzusetzen. Der Anteil errechnet sich, in dem die eingesetzten Tage durch 30 Tage dividiert werden.

#### 6.4.1.3

Bei Zuwendungen für Restkosten oder arbeitsplatzbezogene Ausgaben (auf Grundlage von Pauschalsätzen):

Die zuwendungsfähigen Ausgaben errechnen sich prozentual auf Grundlage der nachgewiesenen Stelleneinheiten für Personaleinsatz nach Funktionen beziehungsweise der nachgewiesenen Ausbildungsplätze. Darüber hinaus sind für die Anerkennung von Restkosten oder arbeitsplatzbezogenen Ausgaben keine weiteren Belege vorzulegen.

#### 6.4.1.4

Bei Zuwendungen für projektbezogene Ausgaben:

- In der Belegliste sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistun-

gen Dritter, Beiträge, Spenden und eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/in, Einzahler/in, ggf. Art der Vergabe sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein.

- Die Belege sind im Rahmen von Prüfungen vorzuhalten. Dabei müssen die Belege die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfangenden, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck.
- Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

#### 6.4.1.5

Bei Finanzierungsbeteiligung durch bürgerschaftliches Engagement:

Der Nachweis der geleisteten Arbeitsstunde hat durch die Vorlage von Stundenzetteln zu erfolgen.

Die Stundenzettel sind auszudrucken, zu unterschreiben und jedem Begleitbogen beizufügen.

#### 6.4.1.6

Bei Beteiligung an dem geförderten Projekt durch Überlassung von Personal durch Dritte:

Soweit sich Dritte außerhalb des Finanzierungsplans durch die (unentgeltliche) Überlassung von Personal an dem geförderten Projekt beteiligen, hat der Nachweis der Arbeitsleistung durch die Vorlage von Stundenzetteln zu erfolgen. Die Stundenzettel sind jedem Begleitbogen beizufügen.

#### 6.4.1.7

Bei Beteiligung an dem geförderten Projekt durch Arbeitslosengeld II-Leistungen (ALG II-Leistungen):

Der Nachweis, dass von den Teilnehmenden entsprechende ALG II-Leistungen bezogen werden, ist vom Zuwendungsempfänger durch Teilnehmendenlisten und Erklärung der Teilnehmenden zu belegen.

#### 6.4.1.8

Die Unterschrift des Zuwendungsempfängers beziehungsweise des Weiterleitungspartners kann auch von einer vertretungsberechtigten Person erfolgen, sofern ein Nachweis (in Kopie) über die Zeichnungsbefugnis vorgelegt wird. Der Nachweis über die Zeichnungsbefugnis kann zum Beispiel durch einen Auszug beziehungsweise einer Kopie des Handelsregisters oder Kopie des Schreibens über die interne Anweisung erbracht werden. Bei Kommunen wird auf einen Nachweis der Zeichnungsbefugnis verzichtet.

#### 6.4.2

Neben der Übermittlung in ABBA-Online ist der Zwischen- beziehungsweise Verwendungsnachweis mit dem Begleitbogen, der Belegliste sowie den übrigen Dokumentationen und der entsprechenden subventionserheblichen Erklärung der Zuwendungsempfänger rechtswirksam zu übermitteln.

Hierbei kann die Schriftform gemäß § 3a VwVfG durch die elektronische Form ersetzt werden.

## 6.5

Zu den Belegen gehören anspruchsbegründende Unterlagen, Erklärung zur Projektstätigkeit, Teilnahmenachweise, Ausbildungsnachweise, Nachweis über die Zeichnungsbefugnis (ausgenommen sind Kommunen), Vergabeunterlagen, Teilnehmendenfragebögen (sofern nicht digital erfasst), und Stundenzettel sowie sonstige Unterlagen, soweit sie nach dem Zuwendungsbescheid vorgeschrieben sind.

Von den Zuwendungsempfängenden sind folgenden Belege im Original an die Bewilligungsbehörde zu übersenden:

- Unterschriebene Erklärungen zur Projektstätigkeit
- Unterschriebene Teilnahmenachweise
- Unterschriebene Ausbildungsnachweise
- Unterschriebene Beratungsprotokolle und ggf. Tagesprotokolle
- Dokumente mit unterschriebenen subventionserheblichen Erklärungen

Für alle anderen Belege ist die Übersendung einfacher Kopien als Nachweise zugelassen, sofern im Zuwendungsbescheid keine abweichende Regelung getroffen ist. Die Aufbewahrungspflicht des Zuwendungsempfängenden für die Belege bleibt hiervon unberührt.

Damit sind alle Belege, die nicht im Original an die Bewilligungsbehörde übersandt werden müssen, in folgender Form vorzuhalten, auf Aufforderung den unter Nummer 7.2 genannten Stellen vorzulegen und von den Zuwendungsempfängenden aufzubewahren:

- im Original in Papierform oder
- als beglaubigte Kopien der Originale oder
- als Papiausdrucke elektronischer Rechnungen, wobei grundsätzlich auch die Datei zur Übermittlung (E-Mail) auszudrucken ist, oder
- als Belege, die bei den Zuwendungsempfängenden als Dokumente auf Bild- und Datenträgern aufbewahrt werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren hat den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung zu entsprechen.

Im Zwischen- und Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die in den Belegen enthaltenen Angaben richtig sind.

## 6.6

Bei Erfassung von Teilnehmendendaten

Die Zuwendungsempfängenden haben Teilnehmendendaten mit den von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellten Erhebungsinstrumenten zu erfassen und direkt von den Teilnehmenden abzufragen. Die Erfassung der Teilnehmendendaten hat digital zu erfolgen. In begründeten Ausnahmen darf die Erfassung der Teilnehmendendaten per Papierfragebogen erfolgen. Die Begründung ist auf Anforderung der Bezirksregierung vorzulegen.

Die Erfassung der Teilnehmendenfragebögen hat für jeden Teilnehmenden zu drei Zeitpunkten zu erfolgen:

- bei Eintritt in das Projekt,
- direkt nach Austritt aus dem Projekt und,
- 6 Monate nach Austritt aus dem Projekt.

Die Zuwendungsempfänger haben sicherzustellen, dass die Teilnehmendenfragebögen vor dem Zeitpunkt des nächsten Mittelabrufs vollständig in das System ABBA-Online eingegeben sind und im Falle der Erfassung der Teilnehmendendaten per Papierfragebogen zu bestätigen, dass die Teilnehmenden die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Kenntnisnahme erhalten haben..

Im Falle unzureichender Erfassung von Teilnehmendendaten behält sich die Bewilligungsbehörde vor, die Zuwendung um einen Anteil zu kürzen.

#### 6.7

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die für den kompletten Nachweis der Verwendung der Förderung notwendigen Belege bis zum 31.12.2036 aufzubewahren.

#### 6.8

Dürfen Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zweckes Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen zu erbringenden Nachweise beizufügen beziehungsweise in den entsprechenden Dokumentationen kenntlich zu machen.

#### 6.9

Ausgaben für das geförderte Projekt, die vor Beginn oder nach Ende des Durchführungszeitraums entstanden sind oder entstehen, sind nicht zuwendungsfähig. Sind im Durchführungszeitraum alle Leistungen erbracht worden und verzögert sich die Auszahlung der Zuwendung oder die Verausgabung der Zuwendung durch die Zuwendungsempfänger auf den Zeitraum nach Ablauf des Durchführungszeitraums, so hat dies auf die Förderfähigkeit der Ausgaben keinen Einfluss, da die Zahlungspflicht innerhalb des Durchführungszeitraums begründet wurde.

## 7

### **Prüfung der Verwendung**

#### 7.1

Die Bewilligungsbehörde sowie nach Nummer 7.2 benannte Stellen sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern, soweit sie nicht unmittelbar mit dem Zwischenbeziehungsweise Verwendungsnachweis vorzulegen sind. Die Berechtigung erstreckt sich auch auf die Prüfung der Verwendung der Zuwendung beziehungsweise ordnungsgemäße Projektumsetzung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen. Die Prüfung kann vor Ort erfolgen

oder durch Beauftragte vorgenommen werden. Die Zuwendungsempfangenden halten die erforderlichen Unterlagen bereit und erteilen die notwendigen Auskünfte.

Sofern Belege ganz oder teilweise auf zulässigen Datenträgern vorgehalten werden (Nummer 6.5), ist bei einer Prüfung Zugriff auf alle die Zuwendung betreffenden elektronischen Datenbestände zu gewährleisten. Die Zuwendungsempfangenden haben zu gewährleisten, dass die gespeicherten Unterlagen sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen lesbar gemacht werden und die dafür erforderlichen Daten, Programme, Maschinenzeiten und Hilfsmittel (zum Beispiel Personal, Bildschirme, Lesegeräte) bereitgestellt werden. Auf Anforderung der unter Nummer 7.2 benannten Stellen sind die elektronischen Daten maschinell auszuwerten und/oder die gespeicherten Unterlagen und Aufzeichnungen in lesbarer Form oder auf allgemein üblichen Datenträgern zur Verfügung zu stellen.

Im Falle der Weiterleitung der Zuwendung ist sicherzustellen, dass die vorstehenden Rechte auch durch die empfangenden Stellen (Weiterleitungsempfangende) schriftlich eingeräumt werden.

#### 7.2

Der Europäische Rechnungshof, der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen, die Finanzkontrolle der Europäischen Kommission, die Prüfbehörde für den ESF NRW, die Bewilligungsbehörden, das für Arbeit zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (Innenrevision) und die Vertreter des Zuwendungsgebers sowie von diesen Beauftragte sind berechtigt, Prüfungen vorzunehmen. Die Zuwendungsempfangenden haben den prüfenden Stellen und Personen Akteneinsicht zu gewähren und die Beantwortung von Fragen durch Anwesenheit einer für das Projekt verantwortlichen Person zu ermöglichen.

#### 7.3

Die Zuwendungsempfangenden sind verpflichtet, für wissenschaftliche Untersuchungen im Rahmen der Evaluierung Informationen über das geförderte Projekt zur Verfügung zu stellen, sofern datenschutzrechtliche Belange dem nicht entgegenstehen.

#### 7.4

Für Vor-Ort-Überprüfungen sind auf Anforderung schriftliche Ausführungen zur konkreten Einhaltung der folgenden Grundrechte der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) während der Umsetzung des Projekts zu machen:

- Nichtdiskriminierung (Artikel 21 GRC)
- Gleichheit von Frauen und Männern (Artikel 23 GRC)
- Integration von Menschen mit Behinderung (Artikel 26 GRC)
- Umweltschutz (Artikel 37 GRC)
- Schutz personenbezogener Daten (Artikel 8 GRC)

## 8

## **Erstattung der Zuwendung, Verzinsung**

### 8.1

Die Zuwendung ist unverzüglich zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG. NRW.) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder sonst unwirksam wird.

### 8.2

Der Erstattungsanspruch wird insbesondere festgestellt und geltend gemacht, wenn

#### 8.2.1

eine auflösende Bedingung eingetreten ist,

#### 8.2.2

die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

#### 8.2.3

die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

### 8.3

Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit Zuwendungsempfänger

#### 8.3.1

ausgezahlte Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwenden,

#### 8.3.2

Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllen, sowie Mitteilungspflichten (Nummer 5) nicht rechtzeitig nachkommen.

### 8.4

Der Erstattungsanspruch ist gemäß § 49a Absatz 3 VwVfG NRW zu verzinsen.

### 8.5

Werden ausgezahlte Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen gemäß § 49a Absatz 3 VwVfG NRW verlangt werden. Entsprechendes gilt, wenn die Zuwendung in Anspruch genommen wird, obwohl etwaige Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber, vorgesehene eigene oder sonstige Mittel der Zuwendungsempfänger anteilig oder vorrangig einzusetzen sind.

**9****Öffentlichkeitsarbeit**

Die Zuwendungsempfänger haben bei jeder Form der Darstellung eines aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union (Europäischer Sozialfonds - ESF sowie Fonds für einen gerechten Übergang - JTF) finanzierten Projektes an herausgehobener Stelle auf die Förderung hinzuweisen.

Insbesondere sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Information an die Projektbeteiligten (zum Beispiel Teilnehmende, Unternehmen und deren Beschäftigte) über die Förderung aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union,
- Aufnahme von Hinweisen auf die Förderung aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union in Teilnahmebestätigungen und Bescheinigungen,
- Hinweise auf die Förderung aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Zuwendungsempfänger (zum Beispiel bei allen bereitgestellten Informations- und Publicitymaßnahmen wie Berichten, Veröffentlichungen, Pressemitteilungen, Print- und Internetveröffentlichungen),
- Einstellung einer kurzen Beschreibung des Projektes auf der Web- und Social-Media-Seite des Zuwendungsempfänger, soweit solche existieren. Die Beschreibung muss im Verhältnis zu dem Umfang der Förderung stehen und auf die Ziele und Ergebnisse des Projektes eingehen sowie die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union und des Landes Nordrhein-Westfalen hervorheben,
- Bei den Projekten ist öffentlich einsehbar (zum Beispiel im Eingangsbereich) mindestens ein Poster in DIN A3 – als Druck oder als gleichwertiger elektronischer Bildschirm – mit Informationen zum Projekt unter Hervorhebung der Unterstützung durch die Europäische Union und des Landes Nordrhein-Westfalen zu platzieren.
- Dokumentation der durchgeführten Öffentlichkeitsarbeit in geeigneter Weise.

Bei der Verwendung von Standard-Formulierungen und Emblemen/Logos ist Nachfolgendes zu beachten:

- Embleme / Logos  
Bei jeder der o.g. Maßnahmen sind die vom MAGS vorgegebenen Emblem-/Logokombinationen zu verwenden und dürfen nicht verändert werden.  
Sofern weitere Embleme / Logos verwendet werden, sind alle Embleme / Logos gleichberechtigt hinsichtlich Anordnung und Größe anzubringen. Die Embleme / Logos sowie Vorgaben zur Verwendung sind im Internet unter [www.mags.nrw](http://www.mags.nrw) zu finden.
- Die für die Öffentlichkeitsarbeit zu verwendende Standardformulierung lautet:  
„Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union.“

Im Falle unzureichender Öffentlichkeitsarbeit behält sich die Bewilligungsbehörde vor, die Zuwendung um einen Anteil zu kürzen.

## 10

### Sonstige Regelungen

#### 10.1

Es wird darauf hingewiesen, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass die Förderung auch in künftigen Haushaltsjahren im bisherigen Umfang erfolgt. Es ist nicht auszuschließen, dass die Entwicklung der Haushaltsslage des Landes Kürzungen von Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsplanung erfordert oder Zuwendungen deswegen ganz entfallen. Dieses Finanzrisiko, muss von den Zuwendungsempfängenden insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (zum Beispiel für Mietobjekte oder für Personal) berücksichtigt werden.

#### 10.2

Soweit nach dem Zeitpunkt der Bewilligung von der EU weitere Auflagen hinsichtlich der Begleitung, Bewertung, Berichterstattung und Prüfung beschlossen werden, kann dieser Bescheid nachträglich entsprechend ergänzt werden.

**III.****Regierungspräsidium Kassel****Plangenehmigung für das Änderungsvorhaben am Hochwasserrückhaltebecken (HRB) Teichmühle, ursprünglich planfestgestellt mit Datum vom 27.11.1975**

(Az.: III/5-P-Nr. 807)

**Änderungsvorhaben gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 13.6.2 der Anlage 1 zum UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG**Bekanntmachung  
des Regierungspräsidiums Kassel

Vom 6. Juni 2023

Das Hochwasserrückhaltebecken (HRB) Teichmühle wurde am 27.11.1975 unter dem Az. III/5 – P – Nr. 807 planfestgestellt; das Vorhaben war seinerzeit nicht UVP-pflichtig. Im Rahmen der Vertieften Sicherheitsüberprüfung nach DIN 19700 im Jahre 2017 wurde festgestellt, dass u. a. hinsichtlich der bestehenden Drainagen Erüchtigungsbedarf besteht. Die Hansestadt Warburg (Westfalen) als Betreiberin des HRB hat diesbezüglich im Rahmen der ihr obliegenden Unterhaltungspflicht für die zuvorderst dem Stadtteil Germete dienende Einrichtung des Hochwasserschutzes daher einen Ersatzneubau beschlossen. Der entsprechende Plan wurde dem Regierungspräsidium Kassel nunmehr zuständigkeitshalber gemäß § 68 Abs. 2 und § 70 WHG i. V. m. § 43 Abs. 1 S. 2 HWG zur Genehmigung vorgelegt.

Für das Vorhaben war eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 13.6.2 der Anlage 1 zum UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Diese Vorprüfung hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist daher im Ergebnis nicht erforderlich.

Der Ersatzneubau findet auf den planfestgestellten Flächen statt, deren Erschließung bereits im bisherigen Betrieb gesichert ist. Baubedingt werden vorübergehend weitere Flächen beansprucht.

Die Erneuerung der Drainagen am Haupt- und Flügel-damm stellt die Gebrauchstauglichkeit des HRB Teichmühle auch weiterhin sicher, so dass haltungsweise kontrolliert und gewartet werden kann, und sicherheitsrelevante Ausspülungen aus dem Dammkörper (Suffusion) ggfs. frühzeitig festgestellt werden können.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Belange der Wasserwirtschaft, Landwirtschaft, Fischerei, des Grundwasser- und Heilquellenschutzes, der Abfallwirtschaft und von Naturschutz und Landschaftspflege sind aus Sicht der zuständigen Fachbehörden in Hessen und Nordrhein-Westfalen nicht zu besorgen.

Auch sonstige Prüfkriterien stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Es wird daher festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kassel, den 6. Juni 2023

**Regierungspräsidium Kassel**

Az.: RPKS – 31.3–79 i 034/4-2022/6

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Petra Simon

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

– MBl. NRW. 2023 S. 600

**Landschaftsverband Rheinland****Vertretungsbefugnisse für den Verbund Heilpädagogischer Hilfen des Landschaftsverbandes Rheinland ab dem 1. Juni 2023**Bekanntmachung  
des Landschaftsverbandes Rheinland

Vom 6. Juni 2023

Die Vertretungsbefugnisse für den Verbund Heilpädagogischer Hilfen des Landschaftsverbandes Rheinland ab dem 1. Juni 2023 sind im Internet unter [www.bekanntmachungen.lvr.de](http://www.bekanntmachungen.lvr.de) öffentlich bekannt gemacht worden.

Köln, den 6. Juni 2023

Die Direktorin des  
Landschaftsverbandes Rheinland

L u b e k

– MBl. NRW. 2023 S. 600

**Ärztammer Westfalen-Lippe****Änderung der Weiterbildungsordnung der Ärztkammer Westfalen-Lippe**

Vom 2. April 2022

Aufgrund des § 42 Absatz 1 Satz 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2016 (GV. NRW. S. 229), hat die Kammerversammlung der Ärztkammer Westfalen-Lippe in ihrer Sitzung am 2. April 2022 die auf ihrer Homepage zu veröffentlichende Änderung der Weiterbildungsordnung beschlossen, die am 14. Oktober 2022 ausgefertigt wurde und durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2023 genehmigt worden ist.

Die Änderung der Weiterbildungsordnung vom 2. April 2022 tritt am ersten Tag des Folgemonats nach der Veröffentlichung in Kraft.

Der Normtext wird aufgrund der am 3. Mai 2023 erteilten Ausnahme von der Veröffentlichungspflicht nach § 23 Absatz 3 Heilberufsgesetz nicht abgedruckt, kann jedoch unter dem Link „Amtliche Bekanntmachungen“ auf der Internetseite der Ärztkammer Westfalen-Lippe ([www.aekwl.de](http://www.aekwl.de)) eingesehen werden.

Ausgefertigt:

Münster, den 14. Oktober 2022

Dr. med. Johannes Albert G e h l e

Präsident

Genehmigt:

Düsseldorf, den 15. Mai 2023

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des  
Landes Nordrhein-Westfalen

AZ: G 0921

Im Auftrag

Hamm

Ausgefertigt:

Die am 2. April 2022 von der Kammerversammlung beschlossene und am 03.05.2023 genehmigte Änderung der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe, wird im Internet auf der Homepage der Ärztekammer Westfalen-Lippe ([www.aekwl.de](http://www.aekwl.de)) unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt:

Münster, den 30.05.2023

Dr. med. Johannes Albert Gehle

Präsident

– MBl. NRW. 2023 S. 600

**Einzelpreis dieser Nummer 9,50 Euro**

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.****Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569